

DR. MICHAEL GERBER
Bischof von Fulda

**Gesetz zur Umsetzung der Generaldekrete
der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und cann.
1292, 1295 und 1297 CIC im Bistum Fulda**

Artikel 1

**Gesetz zur Inkraftsetzung der Generaldekrete zu can. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC und
cann. 1292, 1295 und 1297 CIC mit Festlegung der Wertgrenzen**

1. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC (K.A. 2024, Nr. 136) wird für den Bereich des Bistums Fulda nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Generaldekretes zum 01. September 2025 in Kraft gesetzt.
2. Das Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cann. 1292, 1295, 1297 CIC (K. A. 2024, Nr. 136) wird für den Bereich des Bistums Fulda nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Generaldekretes zum 01. September 2025 in Kraft gesetzt.
3. Die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1. bis 5. des Generaldekretes wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Generaldekretes auf einen Betrag von 250 000 Euro festgelegt. Als Obergrenze gilt gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) des Generaldekretes ein Betrag von 10 Mio. Euro.
4. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Satz 1 des Generaldekretes für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben wird auf 250 000 Euro festgelegt.

Artikel 2

**Erstes Gesetz zur Änderung der Ordnung für den Diözesanvermögensverwaltungsrat des
Bistums Fulda**

Die Ordnung für den Diözesanvermögensverwaltungsrat des Bistums Fulda (Diözesanvermögensverwaltungsratsordnung - DVVRO) vom 30. Juli 2019 (K.A. 2019, Nr. 133) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 1
Aufgaben**

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat beschließt die Aufstellung des gemeinsamen Haushaltsplanes der Diözese und des Bischöflichen Stuhles, ehe dieser dem Diözesan-Kirchensteuerrat zu dessen Beschlussfassung vorgelegt wird. Ebenso billigt er den gemeinsamen Jahresabschluss der Diözese und des Bischöflichen Stuhls, ehe dieser dem Diözesan-Kirchensteuerrat zu dessen Genehmigung vorgelegt wird.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat spricht nach Prüfung der dem Ortsordinarius nach can. 1287 § 1 CIC vorzulegenden Rechenschaftsberichte der übrigen der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs unterstehenden Verwalter kirchlichen Vermögens eine Empfehlung darüber aus, ob und welche Einwendungen bestehen. Er kann diese Aufgabe insbesondere für die Rechenschaftsberichte der Kirchengemeinden generell oder im Einzelfall an eine weisungsfreie und unabhängige Stelle des Bischöfliches Generalvikariates übertragen.
- (3) Der Diözesanbischof bedarf der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates nach can. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC für das Setzen von Akten der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese. Diese sind:
 - a) die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cann. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden,
 - b) die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten,
 - c) die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.Von der Zustimmung ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.
- (4) Der Diözesanbischof und das Domkapitel bedürfen der Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (can. 1257 § 1 CIC) als auch für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person verschlechtert werden könnte (can. 1295 CIC), dies ist stets der Fall, wenn die festgelegte Untergrenze von 250.000 Euro überschritten wird. Dies betrifft sowohl Rechtsgeschäfte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls und des Domkapitels als auch Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinden, den aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbänden, Zusammenschlüssen, Zweckverbänden und Rechtsträgern auf kirchengemeindlicher Ebene, insbesondere ortskirchliche Stiftungen. Dasselbe gilt für weitere öffentliche juristische Personen, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung vorsehen. Sofern in den Statuten dieser öffentlichen juristischen Personen eine höhere Wertgrenze als 250.000 Euro festgelegt werden soll, ist vorab die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates notwendig.
- (5) Der Erlass sowie jede Änderung qualifizierter Anlagerichtlinien bedürfen der Genehmigung des Diözesanvermögensverwaltungsrates. Der Diözesanvermögensverwaltungsrat beschließt insbesondere nach Anhörung des Kirchensteuerrates über die Festsetzung und Anpassung der strategischen und taktischen Allokationsbandbreiten und entscheidet über Sicherungsinstrumente.

- (6) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann der Diözesanvermögensverwaltungsrat beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt (Vorabzustimmung). Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
- (7) Der Diözesanbischof hat den Diözesanvermögensverwaltungsrat zu hören
1. Nach can. 494 § 1 CIC vor der Ernennung des Diözesanökonomen sowie nach can. 494 § 2 CIC vor dessen vorzeitiger Absetzung,
 2. Nach can. 1263 CIC vor der Erhebung einer über die Kirchensteuer hinausgehenden Steuer,
 3. nach can. 1277 CIC vor der Setzung von Akten, die unter Beachtung der Vermögenslage der Diözese von größerer Bedeutung sind und deren Umfang durch die Anlage zu dieser Ordnung näher bestimmt wird,
 4. nach can. 1281 § 2 CIC ehe er für die ihm unterstellten Personen festlegt, welche Akte die Grenze der ordentlichen Verwaltung überschreiten,
 5. nach can. 1305 CIC vor der Anlage von Geld und beweglichem Vermögen, das einer neu zu gründenden Stiftung übertragen wird,
 6. nach can. 1310 § 2 CIC vor der Herabsetzung von Verpflichtungen einer Stiftung mit Ausnahme der Herabsetzung von Messverpflichtungen,
 7. vor der Verwendung aus Mitteln gemäß der Ordnung für den Baufonds des Bistums Fulda in seiner jeweiligen Fassung.
- (8) Hat der Diözesanbischof in den Fällen der Absätze 3 bis 7 noch die Beispruchsrechte weiterer Gremien zu beachten, soll er zunächst den Diözesanvermögensverwaltungsrat mit der Angelegenheit befassen und diesen das Votum des Diözesanvermögensverwaltungsrates vor ihrer eigenen Beschlussfassung mitteilen.
- (9) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat befasst sich weiterhin mit den Angelegenheiten, die ihm durch den Vorsitzenden im Einzelfall zur Beratung vorgelegt werden. Er kann dem Vorsitzenden gegenüber Empfehlungen zur Vermögensverwaltung der Diözese aussprechen.“

2. In § 9 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Der Diözesanvermögensverwaltungsrat hat das Recht auf Auskunft über die Struktur und den aktuellen Stand der Wertpapiere des Anlagevermögens der Diözese.“

3. Aus § 9 Abs. 1 Satz 2 wird Satz 3.
4. Die Anlagen 1 und 2 zur DVVRO werden aufgehoben.
5. Die Nummernbezeichnung der Anlage 3 entfällt. Sie erhält folgende Fassung:

„Anlage

Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung (can. 1277 CIC)

Als Akte der ordentlichen Vermögensverwaltung von größerer Bedeutung im Sinne von can. 1277 Satz 1, 1. Halbsatz CIC werden bestimmt:

1. Der Erwerb, die Veräußerung und die Einbringung von Beteiligungen an wirtschaftlich tätigen Unternehmen jedweder Art sowie deren Gründung und Auflösung. Hier-von ausgenommen sind Transaktionen im Finanzanlagevermögen des Bistums.
2. Die Gründung von nach staatlichem Recht rechtsfähigen kirchlichen Vereinen, Ver-bänden, Unternehmen, Einrichtungen und Stiftungen, die unter der Aufsicht des Diö-zesanbischofs stehen sollen, sowie jede Änderung ihrer Satzungen beziehungsweise Statuten, sofern es sich nicht lediglich um private juristische Personen im Sinne des Kirchenrechts handelt.
3. Der Erlass sowie jede Änderung der Haushalts- und Rechnungslegungsordnungen.
4. Ausgaben, die nicht oder nicht in ausreichender Höhe im gemeinsamen Haushalts-plan der Diözese und des Bischöflichen Stuhls enthalten sind und im Einzelfall einen Betrag von 100.000 Euro übersteigen.
5. Leistungen an Mitarbeiter der Diözese Fulda, auch solche, die in einem Kleriker-dienstverhältnis stehen, deren Ehepartner oder Kinder oder Gesellschaften, an denen die genannten Personen nicht nur zum Zweck der Vermögensanlage in untergeordne-ter Größe beteiligt sind, bzw. darauf gerichtete Verträge, die einen Betrag in Höhe von 5.000 Euro jährlich übersteigen, sofern es sich dabei nicht um laufende Gehaltszahlun-gen aus einem bestehenden Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Diözese Fulda handelt; dies gilt auch dann, wenn die Zahlungen aus Mitteln geleistet werden, die im Haushaltsplan der Diözese Fulda berücksichtigt sind.“

Artikel 3
Neuntes Gesetz zur Änderung
des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes

Das Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens in der Diözese Fulda (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 20. April 1979 (K. A. 1979, Nr. 90), zuletzt geändert am 11. November 2024 (K.A. 2024, Nr. 321) wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende neue Fassung:

„§ 17
Genehmigung von Rechtsgeschäften und Rechtsakten

- (1) Nachfolgend aufgeführte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte bezogen auf das Vermögen in der Kirchengemeinde bedürfen nach Maßgabe der festgelegten Wertgrenzen zu ihrer Wirksamkeit im kirchlichen wie im weltlichen Rechtsverkehr der Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariats:
 1. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert:
 - a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken und deren Änderung sowie die Ausübung von Vorkaufsrechten, jeweils einschließlich des schuldrechtlichen Geschäfts,
 - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken,

- c) Begründung bauordnungsrechtlicher Baulasten an kirchlichen Grundstücken,
 - d) Verträge über Bau- und Unterhaltungsverpflichtungen, Kultuslasten sowie entsprechende Geld- und Naturalleistungsansprüche,
 - e) Annahme von mit einer Verpflichtung belasteten Schenkungen, Zuwendungen und Vermächtnissen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften,
 - f) Abgabe von Bürgschafts- und Garantieerklärungen, Übernahme von Fremdverpflichtungen, insbesondere Schuldübernahmen und Schuldbeitritte sowie Ranrücktrittserklärungen,
 - g) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 - h) Abschluss und wesentliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
 - i) Verträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Verträge mit bildenden Künstlern,
 - j) Gesellschaftsverträge und deren Änderung sowie der Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft,
 - k) Begründung von Vereinsmitgliedschaften,
 - l) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und teilweise oder vollständige Schließung von Einrichtungen, einschließlich Friedhöfen, sowie die vertragliche oder satzungsrechtliche Regelung ihrer Nutzung,
 - m) Errichtung und Umwandlung juristischer Personen,
 - n) Erteilung von Gattungsvollmachten,
 - o) Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, unbeschadet der unter 1. c) genannten Verpflichtungstatbestände, insbesondere Erschließungsverträge, Sanierungsausgleichsverträge, Durchführungsverträge im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen,
 - p) alle Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des ortskirchlichen Vermögensverwaltungs- und Vertretungsorganes und der örtlichen pfarrlichen Gremien, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht,
 - q) Beauftragung von Rechtsanwälten,
 - r) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten (ausgenommen Mahn- und Vollstreckungsverfahren) und deren Fortführung in weiteren Rechtszügen, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt, im letzteren Fall ist das Bischöfliche Generalvikariat unverzüglich zu benachrichtigen,
 - s) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche,
 - t) Verträge über Beteiligungen, Finanzanlagen und -instrumente jeder Art, soweit sie nicht vom Diözesanbischof erlassener oder kirchenaufsichtlich genehmigter qualifizierter Anlagerichtlinien unterfallen.
2. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 EURO:
- a) Schenkungen,
 - b) Aufnahme von Darlehen und die Vereinbarung von Kontokorrentkrediten sowie die Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten,
 - c) Kauf- und Tauschverträge,
 - d) Werkverträge mit Ausnahme der unter 1. i) genannten Verträge,

- e) Geschäftsbesorgungs- und Treuhandverträge,
 - f) Abtretung von Forderungen, Schuldlass, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnisse gemäß §§ 780, 781 BGB, Begründung sonstiger abstrakter Schuldverpflichtungen,
 - g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge, die unbefristet sind oder befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren und in beiden Fällen deren jährlich zu entrichtende Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof nach dieser Ziffer allgemein festgesetzten Höhe übersteigt.
- (2) Für die Bestimmung des Gegenstandswertes gelten in Zweifelsfällen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
- (3) § 15 bleibt unberührt.
- (4) Zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung kann das Bischöfliche Generalvikariat regeln, dass für genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen genehmigungspflichtiger Rechtsgeschäfte nach Absatz 1 unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung als bereits erteilt gilt. Zu den Voraussetzungen nach Satz 1 gehört die Wahrung bestehender Zustimmungsvorbehalte des Diözesanvermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums.“
2. § 33 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bistum und der Bischöfliche Stuhl werden durch den jeweiligen Bischof oder den Generalvikar oder den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin oder im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Bischofsvikar, während der Sedisvakanz durch den Diözesanadministrator oder den Verwaltungsdirektor/die Verwaltungsdirektorin, vertreten.

3. Nach § 34 wird folgende Abschnittsüberschrift sowie folgender neuer § 34a eingefügt und in der Gesetzesgliederung ergänzt:

„IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34a

Übergangsbestimmung zu § 7 Abs. 1

Die Amtszeit aller bisheriger Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit der regulären diözesanweiten Pfarreigremienwahl im Jahr 2027. Abweichungen von Satz 1 können insbesondere im Rahmen der territorialen Neuumschreibung einer Kirchengemeinde durch Dekret des Diözesanbischofs festgesetzt werden.“

Artikel 4

Qualifizierte Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage im Bistums Fulda

Bezugnehmend auf § 1 Absatz 4 des Generaldekretes der Deutschen Bischofskonferenz zu cann. 1292, 1295, 1297 CIC erlasse ich die nachfolgenden qualifizierten Anlagerichtlinien:

Präambel

Diese Anlagerichtlinien regeln die Anlage des Finanzvermögens des Bistums Fulda. Das Vermögen ist dabei grundsätzlich so anzulegen, dass eine adäquate Rentabilität bei möglichst großer Sicherheit und bei ggf. kurzfristig herzustellender Liquidität in erforderlicher Höhe unter Wahrung einer angemessenen Mischung und Streuung erreicht wird. Die Abwägung von Ertrag und Risiko findet unter Berücksichtigung einer tolerierbaren Mindestabdeckung der Verpflichtungen statt. Die Vermögensanlage des Bistums darf dabei dem übergeordneten kirchlichen Auftrag nicht widersprechen. Vor diesem Hintergrund wird den Grundlagen der ethisch nachhaltigen Vermögensanlage ein besonderer Stellenwert beigemessen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anlagerichtlinien gelten für das Vermögen des Bistums Fulda und des Bischöflichen Stuhls.
- (2) Der Geltungsbereich der Anlagerichtlinien erstreckt sich ausschließlich auf die Wertpapiere des Anlagevermögens, d. h. Immobilien im Direktbestand und das Umlaufvermögen sind davon ausgenommen.
- (3) Wird Vermögen aus den Wertpapieren des Anlagevermögens umgeschichtet in andere Bilanzpositionen, ist hierüber gegenüber dem Gremium für Kapitalanlagen Bericht zu erstatten.

§ 2

Grundlagen der Vermögensanlage

- (1) Die Vermögensanlage soll eine angemessene Mischung der eingesetzten Anlageklassen, -arten und -stile aufweisen, so dass ein Risikoausgleich zwischen den anlagetypischen Risiken stattfindet und der Sicherheit des gesamten Bestandes zuträglich ist.
- (2) Innerhalb der Anlageklassen ist eine angemessene Streuung (Diversifizierung) der eingesetzten Instrumente und Wertpapiere z.B. auf unterschiedliche Schuldner oder Investitionsobjekte (Immobilien, Unternehmen, Infrastruktureinrichtungen etc.) vorzunehmen. Dazu gehören auch orts- und branchengebundene Schwerpunktbildungen. Die aus einzelnen Instrumenten resultierenden Einzelrisiken sollen das Gesamtrisiko nicht dominieren.
- (3) Das Vermögen ist grundsätzlich in Sondervermögen anzulegen. Dabei ist die Verwendung von Instrumenten grundsätzlich nicht beschränkt, sondern wird in den jeweiligen Anlagerichtlinien der Mandate detailliert nach Einsatzzweck des Mandats geregelt.

- (4) Eine gemeinsame Kapitalanlage mit anderen Bistümern ist regelmäßig zu prüfen und soll angestrebt werden.
- (5) Direktbestände und das eigenverantwortliche Managen von Beständen in Spezialfonds sollen vermieden werden. Das Halten von Derivaten im Direktbestand ist nicht zulässig. Strukturierte Produkte mit einer erhöhten Komplexität, die über ein reines Kündigungs- oder Andienungsrecht hinausgehen, dürfen nur nach Genehmigung des Anlageausschusses des Bistums im Direktbestand erworben werden.
- (6) Ein ausreichend hoher Anteil des Vermögens soll in schnell liquidierbare bzw. idealerweise täglich gehandelte Instrumente angelegt werden, um auf kurzfristig entstehende Liquiditätsbedarfe reagieren zu können.

§ 3

Risikokontrolle

- (1) Eine Risikokontrolle hat grundsätzlich strategisch im Rahmen von regelmäßigen Asset-Liability-Management(ALM)-Studien zu erfolgen sowie operativ im Rahmen der internen Überwachung von Risikokennziffern anhand der Berichterstattung von Kapitalverwaltern bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaften. Grundlegende Entscheidungen über die Risikotragfähigkeit und die Risikotragwilligkeit des Bistums werden im Diözesanvermögensverwaltungsrat sowie im Diözesan-Kirchensteuerrat gemäß den diesen Gremien jeweils zugewiesenen Aufgaben getroffen.
- (2) Vollumfängliche ALM-Studien dienen der Kontrolle des strategischen Risikos der Kapitalanlage in Abwägung mit den verfügbaren Risikoträgern bzw. der Risikotragfähigkeit des Bistums. Sie sollen regelmäßig erstellt werden, wobei ein Abstand von fünf Jahren als üblich anzusehen ist. Sofern eine Messung des Vermögenswachstums gegen die Auszahlungsströme des Bistums nicht erforderlich ist bzw. keine neuen Erkenntnisse gegenüber der letzten durchgeführten Studie erwarten lässt, aber aufgrund stark veränderter makroökonomischer Parameter eine Kontrolle der aktuellen Ertragsstärke und des Risikopotenzials der aktuellen Allokation überprüft werden soll, kann zwischenzeitlich auch auf die Erstellung von Strategischen Asset Allocation (SAA)-Studien zurückgegriffen werden, für die im Wesentlichen ähnliche Anforderungen gelten wie für vollumfängliche ALM-Studien. Die Veranlassung zur Durchführung der ALM-Studien sowie die Erstellung und Überprüfung der SAA-Studien kann durch das Gremium für Kapitalanlagen des Bistums, den Anlageausschuss des Bistums sowie den Diözesanökonom erfolgen.
- (3) In der operativen Steuerung der Risiken ist es notwendig, die aktuellen Risikokennzahlen der Kapitalanlage regelmäßig zu sichten und zu bewerten. Die Sichtung und Bewertung der risikorelevanten Kennzahlen erfolgt durch den Diözesanökonom. Bei liquiden Investmentvermögen (Aktien, Renten o.ä.) umfassen diese Kennzahlen insbesondere:
 1. Performance im laufenden Jahr, auch im Vergleich zur Fondsbenchmark,
 2. Performance im historisch längeren Kontext, auch im Vergleich zur Fondsbenchmark,
 3. Allokation auf einzelne Assetklassen,
 4. Bei Aktien: Durchrechnung auf Regionen und Sektoren,
 5. Bei Renten: Durchrechnung auf Bonitäten mit Ausweis der Quote an Non-Investment Grade Anleihen sowie Non-Rated Anleihen,
 6. Bei Renten: Durchrechnung auf Laufzeitenbänder mit Angabe einer durchschnittlichen Duration im Portfolio und

7. Value at Risk im Mandat.

Neben den harten Risikokennzahlen sollten grundsätzlich auch weiche Faktoren in die Risikobewertung einbezogen werden. Dazu gehören u.a. evtl. aufgetretene Anlagegrenzverletzungen und der Umgang damit sowie die allgemeine Zuverlässigkeit in der Berichterstattung nicht nur zu Anlageausschusssitzungen. Bei illiquiden Investments wie Immobilienfonds und Private Equity-Beteiligungen sollen sachgerecht andere Möglichkeiten der Risikokontrolle einbezogen werden.

§ 4

Sicherungskonzepte

- (1) Als Sicherungskonzept kann ein sogenanntes Overlay-Management (allgemeine Sicherungsmaßnahmen) eingesetzt werden.
- (2) Da es sich um eine strategische Grundsatzentscheidung für die Kapitalanlage handelt, obliegt die Entscheidung über die Verwendung eines Overlay-Management dem Gremium für Kapitalanlagen des Bistums Fulda, das diese Entscheidung dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen hat. Das Gremium für Kapitalanlagen wird bei seiner Entscheidung durch den Anlageausschuss des Bistums sowie den Diözesanökonom hinreichend informiert und unterstützt.
- (3) Sofern auf ein Overlay-Management verzichtet wird, ist ein internes Sicherheitsmanagement einzurichten. Sobald nach Einschätzung des Diözesanökonoms die Risikokennzahlen in den Fonds auf einen schnellen Verbrauch an Kapital hindeuten, kann in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Anlageausschuss des Bistums über mögliche Gegenmaßnahmen beraten werden. Mögliche Maßnahmen können umfassen:
 1. Identifikation besonders gefährdeter Mandate und verstärkte Beobachtung der Kennzahlen,
 2. Durchführung von Gesprächen mit dem Vermögensverwalter bzw. Einforderung von Rechenschaftsberichten,
 3. Festsetzung einer Wertuntergrenze für das Mandat, bzw. Verständigung über noch zu tolerierende Verluste,
 4. Anweisung an den Vermögensverwalter im Rahmen der Anlagebedingungen des Mandats das Risiko zu reduzieren (z.B. teilweise Liquidierung von Assets oder Absicherung durch Gegengeschäfte/Derivate) und
 5. Mittelentzug bezogen auf ein Mandat bis hin zur vollständigen AuflösungBei unmittelbarer Handlungsnotwendigkeit ist der Diözesanökonom oder sein Vertreter im Anlageausschuss berechtigt, die aus seiner Einschätzung notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Kapitals durchzuführen. Im Nachgang wird der Diözesanökonom oder sein Vertreter im Anlageausschuss den Anlageausschuss über die angewiesenen Maßnahmen unterrichten.

§ 5

Anlagequoten

- (1) Auf Grundlage der ALM/SAA gemäß § 3 Abs. 2 und unter Berücksichtigung der Risikotragwilligkeit gemäß der Entscheidung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Diözesan-Kirchensteuerrates erarbeitet das Gremium für Kapitalanlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Gremium für Kapitalanlagen im Bistum Fulda

(GKAG) eine Empfehlung für die SAA inklusive der Bandbreiten für strategische und taktische Minimum- und Maximumquoten. Die jeweils aktuellen Ziel-Allokationsbreiten sind in der Anlage 1 definiert. Zum Erreichen der strategischen Allokationsquoten wird eine angemessene Übergangszeit gewährt.

- (2) Eine Überprüfung der Bandbreiten ist regelmäßig oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände an den Kapitalmärkten zu initiieren.

§ 6

Nachhaltige Vermögensanlage

- (1) Das Bistum Fulda verpflichtet sich, in ethisch-nachhaltige Vermögensanlagen im Rahmen der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zu investieren. Hierzu legt das Gremium für Kapitalanlagen im Bistum konkrete Kriterien für einzelne Anlagen fest, die dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zur Beschlussfassung vorzulegen sind. Die aktuell bestehenden Kriterien für die mandatierten Asset Manager sind in der Anlage 2 festgelegt.
- (2) Die Kriterien sind regelmäßig durch das Gremium für Kapitalanlagen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

§ 7

Organe der Kapitalverwaltung

- (1) Die Aufgaben des Diözesan-Kirchensteuerrates, des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Gremiums für Kapitalanlagen des Bistums Fulda im Bereich der Verwaltung der Wertpapiere des Anlagevermögens ergeben sich aus den für sie jeweils geltenden Bestimmungen.
- (2) Der Diözesanökonom führt im Geltungsbereich des § 1 insbesondere folgende typische Tätigkeiten aus:
 1. Erledigung von Angelegenheiten des operativen Geschäftsbetriebes zu den Kapitalanlagen außerhalb der bereits für den Anlageausschuss des Bistums definierten Entscheidungsfelder,
 2. Organisation der Auswahl-, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren bezüglich geeigneter Portfoliomanager und Dienstleister (z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, Verwahrstellen, Hausbanken, Consultants),
 3. Wahrnehmung und Einforderung der Rechte der Diözese gegenüber den Dienstleistern,
 4. Begleitung von Asset-Liability-Management-Studien (ALM-Studien) bzw. Strategische Asset Allokations-Studien (SAA-Studien),
 5. Umsetzung der Allokationsquoten innerhalb der strategischen Vorgaben (strategische Bandbreiten), ggf. Steuerung der über die strategischen Quoten hinausgehenden taktischen Abweichungen der Quoten in den einzelnen Anlageklassen,
 6. Entscheidungen zur Umsetzung von Sicherungsgeschäften sowie Risikokontrolle anhand von Kennzahlen,
 7. Entscheidungen zur Liquiditätsanlage (zum Beispiel Termingelder, Kurzläuferwertpapiere),
 8. Entscheidungen über Bedarfe für externe Dienstleistungen bis zu 100 000 EUR und
 9. Abschluss von sonstigen Verträgen für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes.

Einmal im Quartal berichtet der Diözesanökonom an das Gremium für Kapitalanlagen im Bistum Fulda sowie an den Anlageausschuss. Der Diözesan-Kirchensteuerrat sowie der Diözesanvermögensverwaltungsrat erhalten mindestens jährlich einen Bericht über den Stand der Kapitalanlagen des Bistums.

- (3) Es ist ein Anlageausschuss im Bistum zu bilden. Für diesen gelten folgende Vorgaben:
1. Der Anlageausschuss ist operativ tätig und besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Mitglied qua Amt sind der Diözesanökonom und die Leitung des Dezernats Weltliches Recht im Bischöflichen Generalvikariat. Eine weitere Person wird auf Vorschlag des Gremiums für Kapitalanlagen im Bistum durch den Bischof für eine Amtszeit bis zu fünf Jahren ernannt. Als Mitglied können Personen aus dem Bereich der Bistumsverwaltung mit entsprechender Sachkunde in wirtschaftlichen und rechtlichen Themen oder sachverständige externe Dritte ernannt werden. Eine Wiederernennung ist möglich. Bei Bedarf kann der Ausschuss zusätzliche Personen oder sachverständige externe Berater zeitweise oder dauerhaft hinzuziehen.
 2. Sitzungen des Anlageausschuss finden nach Bedarf statt, mindestens aber zweimal im Jahr.
 3. Der Anlageausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Überwachung und Steuerung der strategischen und taktischen Allokationsquoten,
 - b) Auswahl der zu beauftragenden externen Vermögensverwalter,
 - c) Beurteilung der Leistung der eingesetzten Portfoliomanager,
 - d) Durchsetzung der Interessen des Bistums gegenüber den Dienstleistern,
 - e) Anpassungen der Benchmark oder der Investitionsquoten,
 - f) Entscheidungen über taktische Absicherungsmaßnahmen,
 - g) Entscheidung über die Beendigung eines Mandats und
 - h) Auswahl externer Berater zur Überprüfung der ALM-Studien sowie der Nachhaltigkeitskriterien.
 4. Der Anlageausschuss des Bistums ist zugleich auch Anlageausschuss für die Masterfonds, gehaltene Spezialfonds und alle ggf. gehaltenen Direktanlagen.

Anlage 1: SAA und TAA

Verwendete Anlageklassen und Allokationsquoten als Ergebnis der ALM-Studie 2022

	TAA MIN	SAA MIN	SAA S1	SAA MAX	TAA MAX
Geldmarkt (Kasse/Overlay)	0,0%*	1,0%	3,0%	4,0%	5,0%*
Direktbestand	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	3,0%
Pfandbriefe Euro	5,0%	7,0%	10,5%	14,0%	15,0%
Staatsanleihen Euro	5,0%	7,0%	8,7%	11,0%	12,0%
Unternehmensanleihen Euro	5,0%	7,0%	10,5%	14,0%	15,0%
Aktien Europa	5,0%	7,0%	10,0%	13,0%	16,0%
Aktien Welt	10,0%	15,0%	20,0%	23,0%	26,0%
Immobilien	3,0%	5,0%	7,3%	8,0%	9,0%
Private Debt**	-	-	-	-	-
Infrastruktur	10,0%	13,0%	15,0%	17,0%	20,0%
Private Equity	10,0%	13,0%	15,0%	17,0%	20,0%

* In begründeten Fällen kann temporär die Kassenquote über- bzw. unterschritten werden. Mögliche Anlässe können sein: Sicherungsmaßnahmen, Vorbereitung von Investitionen/Kapitalabrufen. Das Liquiditätsrisiko (zu niedrige Kassenquote) muss beachtet werden.

** Eine Beimischung der Anlageklasse Private Debt wurde geprüft: Es ergaben sich im Rahmen der Analysen keine unmittelbaren Vorteile einer Allokation in Private Debt. Sollten sich jedoch im Einzelfall geeignete Opportunitäten ergeben, kann eine Investition aus strategischer Sicht durchgeführt werden. Dabei wäre dies als Substitut zur Anlageklasse Infrastruktur zu sehen, da diese in Bezug auf Risiko- und Renditeannahmen ähnliche Kennziffern aufweist.

Anlage 2: Ausschlusskriterien

Die Ausschlusskriterien wurden wie folgt festgelegt:

Nachhaltigkeitskriterien Unternehmen

Ausschluss von Anlagen in Unternehmen mit folgenden Geschäftsbereichen (0% Toleranz):

- Abtreibung/Kontrazeptiva
- Embryonale Stammzellenforschung
- Gewinnung von Erdöl aus Teersanden und Ölschiefer
- Förderung von Kohle
- Grüne Gentechnik
- Missbräuchliche Kinderarbeit
- Korruption und Bilanzfälschung
- Streubomben und Landminen
- Verletzung der Menschenrechte
- Anlagen in Agrarrohstoffe
- Herstellung von Atomwaffen und strategischen Teilen für Nuklearwaffen
- Betrieb von Atomkraftwerken oder Verkauf von mit Atomkraft erzeugtem Strom

Ausschluss von Anlagen in Unternehmen, soweit diese ihren Umsatz zu mehr als 5% aus folgenden Bereichen generieren:

- Alkoholproduktion
- Glückspiel
- Pornographie
- Tabakproduktion
- Rüstung
- Tierversuche

Nachhaltigkeitskriterien Staaten

Ausschluss Staaten

- Besitz von Atomwaffen
- Todesstrafe
- Anteil Atomstrom >15%
- Unfreie Staaten laut Freedom House
- Staaten, welche die UN-Biodiversitäts-Konvention (Übereinkommen über die biologische Vielfalt) nicht ratifiziert haben
- Staaten, welche schlecht im Korruptions-Wahrnehmungsindex abschneiden
- Verstöße gegen den Atomwaffensperrvertrag

Artikel 5 Gesetz über das Gremium für Kapitalanlagen im Bistum Fulda (GKAG)

§ 1 Errichtung

Für das Bistum Fulda wird ein Gremium für Kapitalanlagen errichtet, für das die nachfolgenden Regelungen gelten.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Gremium für Kapitalanlagen hat hinsichtlich der Kapitalanlagen des Bistums folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Anlagerichtlinien des Bistums Fulda, bevor diese dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden,
 - b) Vorbereitung von strategischen Entscheidungen,
 - c) Unterjährige Kontrolle der Bistumsverwaltung hinsichtlich der Kapitalanlagen,
 - d) Überwachung der Einhaltung der strategischen Leitplanken,
 - e) Festlegung der strategischen und taktischen Allokationsbandbreiten, bevor diese vom Diözesanvermögensverwaltungsrat beschlossen werden,
 - f) Vorbereitung von Entscheidungen über das Risikobudget und die Risikotragfähigkeit des Bistums,
 - g) Entscheidung über Einrichtung strategischer Sicherungsinstrumente (Overlay-Management) zur Vorlage an den Diözesanvermögensverwaltungsrat,
 - h) Beratung über die Festlegung von Nachhaltigkeitsfiltern gemäß Anlage 2 der Anlagerichtlinien sowie Vorschlagsrecht diesbezüglicher externer Berater,

- i) Beratung grundlegender Fragen zur Verwaltung des Kapitalanlagevermögens (Master- und Spezialfonds / Direktanlagen) und
 - j) Vorschlagsrecht für das dritte Mitglied des Anlageausschusses des Bistums sowie externer Berater zu ALM-Studien
- (2) Das Gremium für Kapitalanlagen befasst sich weiterhin mit den Angelegenheiten, die ihm durch den Diözesanvermögensverwaltungsrat und dem Diözesan-Kirchensteuerrat im Einzelfall zur Beratung vorgelegt werden.

§ 3

Zusammensetzung

Das Gremium für Kapitalanlagen hat fünf Mitglieder, die unter Beachtung des § 4 durch den Diözesanbischof ernannt werden. Bei der Ernennung von drei Mitgliedern soll der Diözesanbischof ihm durch den Diözesan-Kirchensteuerrat unterbreitete Vorschläge berücksichtigen.

§ 4

Ernennungsvoraussetzungen

Zu Mitgliedern des Gremiums für Kapitalanlagen können nur Personen ernannt werden, die

1. über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kapitalanlagen verfügen,
2. das 30. Lebensjahr vollendet haben und
3. sich mit den Werten der katholischen Kirche identifizieren.

§ 5

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Gremiums für Kapitalanlagen beträgt fünf Jahre. Aus gerechtem Grund kann im Einvernehmen mit dem zu ernennenden Mitglied im Ernennungsdekret eine kürzere Amtszeit festgesetzt werden. Wiederernennung ist möglich.
- (2) Der Rücktritt eines Mitglieds ist dem Vorsitzenden des Gremiums gegenüber schriftlich zu erklären.
- (3) Die Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds endet mit der Ernennung eines neuen Mitglieds.

§ 6

Vorzeitige Abberufung

Ein Mitglied ist durch den Diözesanbischof abberufen, wenn es die Voraussetzungen des § 3 nicht oder nicht mehr erfüllt. Es kann auch aus einem sonstigen schwerwiegenden Grund abberufen werden. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Gremiums für Kapitalanlagen

- a) durch sein Verhalten eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Gremiums erheblich erschwert,

b) seine ihm insbesondere aufgrund dieses Gesetzes und auf deren Grundlage ergangener Regelungen obliegenden Pflichten nachhaltig oder schwerwiegend verletzt.
Das betroffene Mitglied und das Gremium für Kapitalanlagen sind vor der Abberufung zu hören.

§ 7 Vorsitz

Das Gremium für Kapitalanlagen wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende bzw. in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gremiums.

§ 8 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende lädt so oft es die Aufgaben des Gremiums für Kapitalanlagen erfordern, in der Regel einmal im Quartal, zu einer Sitzung ein. Der Vorsitzende lädt ebenfalls zu einer Sitzung ein, wenn wenigstens zwei Mitglieder dies in Textform beantragen.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern und den in Absatz 4 genannten Personen wenigstens eine Woche vor der Sitzung in Textform im Sinne des § 126 b BGB zu übersenden. Aus ihr muss hervorgehen, wer nach Absatz 4 zu der Sitzung eingeladen wurde.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sie können in Form einer Telefon- oder Videokonferenz stattfinden, sofern kein Mitglied dem im Einzelfall widerspricht.
- (4) Der Diözesanökonom sowie die Leitung des Dezernats Weltliches Recht nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Vorsitzende kann im Einzelfall weitere Personen zu den Sitzungen einladen.
- (5) Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.
- (6) Die Geschäftsführung für das Gremium liegt beim Diözesanökonom.

§ 9 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

- (1) Das Gremium für Kapitalanlagen beschließt über alle Angelegenheiten, mit denen es sich ihm im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 1 befasst.
- (2) Beschlüsse des Gremiums für Kapitalanlagen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Das Gremium für Kapitalanlagen ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei der fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.
- (4) Über Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums für Kapitalanlagen aufgeschoben werden kann, kann im Umlaufverfahren beschlossen werden. Beschlüsse im Umlaufverfahren können in Textform im Sinne des § 126 b BGB herbeigeführt werden.

§ 10

Unterrichtungsrechte und Vetorecht

- (1) Das Gremium für Kapitalanlagen hat das Recht, die laufende Kapitalanlageführung des Bistums zu überprüfen. Die dazu erforderlichen Auskünfte sind durch den Diözesanökonom zu erteilen.
- (2) Hinsichtlich der grundsätzlichen strategischen Ausrichtung der Kapitalanlagen hat der Diözesanökonom ein Vetorecht bezüglich der Entscheidungen des Gremiums für Kapitalanlagen. Über die berechtigte Einlegung des Vetos entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsrat.

§ 11

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Gremiums für Kapitalanlagen sowie die in § 7 Abs. 4 genannten Personen haben über die Sitzungen und über die ihnen anlässlich ihrer Tätigkeit im Gremium für Kapitalanlagen bekannt gewordenen Tatsachen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Stillschweigen zu bewahren. Externe Personen und Gäste nach § 7 Abs. 4 sind zu Beginn der Sitzung auf die Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Gremiums für Kapitalanlagen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen.

Artikel 6

Sechstes Gesetz zur Änderung der Satzung für den Diözesan-Kirchensteuerrat des Bistums Fulda

Die Satzung des Diözesan-Kirchensteuerrats vom 1. September 1995 (K.A. Fulda 1995, Nr. 119), zuletzt geändert durch Dekret vom 14. Mai 2024 (K.A. Fulda 2024, Nr. 76) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird folgender Buchstabe h) ergänzt:
„h) dem Bischof drei geeignete Mitglieder zur Mitarbeit im Gremium für Kapitalanlagen vorzuschlagen. Der Diözesan-Kirchensteuerrat hat jederzeit das Recht auf Auskunft über die Struktur und den Stand der Wertpapiere des Anlagevermögens.“
2. § 15 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Über die Sitzungen des Diözesan-Kirchensteuerrates ist ein Protokoll zu erstellen, das in Regel innerhalb von vier Wochen angefertigt werden soll.“

Artikel 7
Erstes Gesetz zur Änderung des Statuts des Bischöflichen Stuhls zu Fulda

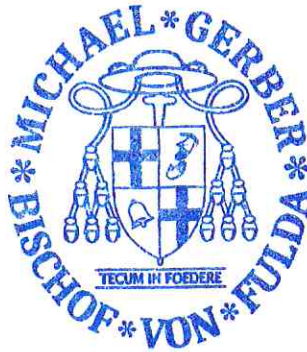
Das Statut des Bischöflichen Stuhls zur Fulda vom 30. Juli 2019 (K.A. 2019, Nr. 133) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Partikularnormen“ die Worte „und Generaldekrete“ eingefügt.

Artikel 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Fulda, den 20. August 2025



+ 
Dr. Michael Gerber
Bischof von Fulda


Silke Keller
Kanzlerin der Kurie